

KWF-Programm »Strategische Projektentwicklung (Finanzierung)«

im Rahmen der Richtlinien »Strategische Projektentwicklung (Finanzierung)«

Wie lautet die Zielsetzung?

Ziel dieses KWF-Programms ist die teilweise Übernahme eines nicht kommerziell darstellbaren Finanzierungsanteils für ein Projekt, das eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Herausforderung für ein Unternehmen darstellt und dieses im (inter)nationalen Wettbewerb strategisch neu positioniert. Durch die erfolgreiche Projektrealisierung entwickelt sich das Unternehmen zu einem Leitbetrieb der Kärntner Wirtschaft.

Inhalt

	Seite
1	Wer wird gefördert? 2
2	Was wird gefördert? 3
3	Welche Kosten werden anerkannt? 4
4	Wie hoch ist die Förderung?..... 5
5	»De-minimis« 6
6	Wie sieht die Antrags- & Förderungsabwicklung aus?.. 7
7	Allgemeines 8

Völkermarkter Ring 21–23
9020 Klagenfurt am
Wörthersee
Austria | Europe

T +43.463.55 800-0
F +43.463.55 800-22

office@kwf.at
www.kwf.at

**Ziel 2
EU-Förderprogramm
für Kärnten
2007–2013**

Zertifiziert nach
Qualitätsmanagement
EN ISO 9001:2008

DVR-Nr. 0728233

1 Wer wird gefördert?

1.1 Förderungswerber

1.1.1 Natürliche oder nicht natürliche Personen, die ein Unternehmen in den Bereichen Industrie, produzierendes Gewerbe, produktionsnahe Dienstleistung, Tourismus mit Sitz oder Betriebsstätte in Kärnten führen | betreiben oder in diesem Bereich gründen.

1.1.2 Mindestvoraussetzungen:

- a) stabile betriebswirtschaftliche Ausgangssituation und positive Erfolgsaussichten; der Nachweis kann anhand der Kriterien des Unternehmensreorganisationsgesetzes erfolgen (Eigenmittelquote von mehr als 8% und fiktive Schuldentilgungsdauer unter 15 Jahren)
- b) Gewerbeberechtigung
- c) Sitz, Niederlassung oder Betriebsstätte in Kärnten
- d) für Tourismusprojekte: Mitgliedschaft in der Wirtschaftskammer Kärnten, Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft oder in der Sparte Transport und Verkehr die Sektoren Seilbahnen und Schifffahrtsunternehmen mit einer Öffnungszeit von mindestens 8 Monaten (240 Tagen) pro Jahr nach Projektumsetzung

1.2 Nicht Förderungswerber

- a) Unternehmen in Schwierigkeiten
- b) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben
- c) Unternehmen aus dem Bereich Handel
- d) Unternehmen aus den Bereichen Bank, Versicherung, Finanzdienstleistung, Unternehmensberatung, Immobilien- und Vermögenstreuhänder



2 Was wird gefördert?

2.1 Förderbare Projekte

- a) Unternehmensgründungen
- b) Expansion des Unternehmens inklusive strategischer Investitionen
- c) Einführung von neuen Produktionstechnologien bzw. maßgebliche Verbesserungen von aktuellen Produktionsverfahren (Prozessoptimierung, Technologiesprung, Technologietransfer)
- d) Direktinvestitionen im In- und Ausland, wenn dadurch ein positiver Effekt für das Unternehmen in Kärnten und wirtschaftliche Vorteile für Kärnten erreicht bzw. sichergestellt werden.
- e) Projekte im Rahmen von Ziel 2- und Ziel 3- sowie anderen EU-Programmen

2.2 Mindestvoraussetzungen

- a) Mindestens 25% der förderbaren Projektkosten sind aus eigenen Mitteln oder über Fremdfinanzierung, die keine öffentliche Förderung enthält, zu finanzieren.
- b) Der Projektdurchführungszeitraum soll 2 Jahre nicht überschreiten.
- c) Die förderbaren Kosten müssen eine außergewöhnliche finanzielle Belastung¹ für das Unternehmen darstellen und mindestens EUR 800.000,- betragen.
- d) Das Vorhaben lässt einen wirtschaftlichen Vorteil für Kärnten erwarten.



¹ Die außergewöhnliche Belastung ergibt sich aus dem Gesamtfinanzierungsbedarf für das Projekt und der Bilanzsumme des Unternehmens; beispielsweise die Verlängerung der Bilanzsumme von mind. 20% ausgehend von einem Unternehmensstatus ohne Investitionsschulden oder eine ähnlich zu beurteilende Belastung.

3 Welche Kosten werden anerkannt?

3.1 Förderbare Kosten

- a) Investitionen in das Sachanlagevermögen, die aktiviert werden und mindestens 3 Jahre (bei Großunternehmen gemäß EU-Wettbewerbsrecht mindestens 5 Jahre) in der Betriebsstätte des Förderungswerbers verbleiben.

Ausnahme: Investitionen in Geschäfts(Firmen)werte

- b) immaterielle Investitionen in Form von Technologietransfer (z.B. Erwerb von Patentrechten, Lizenzen, Know-how, Überlassung nicht patentierter technischer Kenntnisse), die von Dritten zu Marktbedingungen erworben wurden, aktiviert werden und mindestens 3 Jahre (bei Großunternehmen gemäß EU-Wettbewerbsrecht mindestens 5 Jahre) in der Betriebsstätte des Förderungswerbers verbleiben, bis zu 25% der förderbaren Kosten
- c) alle Kosten die im Zusammenhang mit einem Projekt stehen (z.B. Lohn- und Gehaltskosten für investitionsgebundene neu geschaffene Arbeitsplätze, die während eines Zeitraums von 2 Jahren anfallen)

3.2 Nicht förderbare Kosten

- a) Kosten, die vor Antragstellung beim KWF angefallen sind; als Projektbeginn gilt das Datum der jeweiligen Lieferung bzw. Leistung, der Beginn der Bauarbeiten, sowie die Leistung von (An-)zahlungen.
- b) Ersatzinvestitionen
- c) Ankauf von Grundstücken
- d) Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen
- e) Maßnahmen, die ausschließlich der finanziellen Vergangenheitsbewältigung dienen
- f) Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung von Vertriebsniederlassungen
- g) Anschaffung von Verkehrs- und Transportmitteln



4 Wie hoch ist die Förderung?

4.1 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines Darlehens.

4.2 Ausmaß der Förderung

Die Förderung ergibt sich aus:

- a) der Finanzierung von maximal 30% der förderbaren Projektkosten in Form eines Darlehens
- b) mit einer fristenkongruenten Laufzeit von maximal 12 Jahren (davon maximal 2 Jahre tilgungsfrei)
- c) Der Zinssatz richtet sich nach dem von den Finanzierungspartnern (Hausbank) gewährten Marktzinssatz und einem Risikoaufschlag von 2 Prozentpunkten.
- d) Bei Rückzahlung (Tilgung und Zinsen) von mehr als 100% des Darlehensbetrages gemäß Tilgungsplan wird ex ante der offene Darlehenssaldo zu diesem Zeitpunkt (mehr als 100%ige Rückführung des Darlehens) dem Förderungswerber nachgelassen (Restschuldbefreiung), sodass in der Ex-Post-Betrachtung das Darlehen mit einem geförderten Zinssatz verzinst wurde.
- e) Erfolgt eine Rückzahlung des Darlehens schneller als im Tilgungsplan vereinbart, ist sicherzustellen, dass zumindest die Verzinsung der eines vergleichbaren ERP-Darlehens entspricht.
- f) Sicherheiten können unter Berücksichtigung von Risikosplitting mit den kommerziellen Finanzierungspartnern vereinbart werden.
- g) Der Barwert ergibt sich aus der Differenz des effektiv gezahlten Darlehenszinssatzes und dem EU-Referenzzinssatz für staatliche Beihilfen und wird auf den Zeitpunkt der Darlehensvergabe abgezinst.
- h) Förderungen, deren Barwert unter EUR 30.000,- liegt, werden nicht ausgezahlt.

Die maximal zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht sind jedenfalls einzuhalten.²

4.3 Subsidiarität³ | Kumulierung⁴

Die für das jeweilige Projekt in Frage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten anderer Förderstellen sind auszunützen. In Bezug auf dieselben förderungsfähigen Kosten dürfen andere Förderungen jedoch nur dann mit Förderungen des KWF kumuliert werden, wenn dadurch die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht nicht überschritten werden. Sofern sich durch die Kumulierung mit anderen Förderungen eine Überschreitung ergibt, ist die KWF-Förderung entsprechend zu kürzen.

² Siehe Website des KWF www.kwf.at/foerdersaetze

³ Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes, daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen angesprochen (beantragt) werden.

⁴ Addition aller für ein Projekt geeigneten Förderungen

5 »De-minimis«

5.1 Die Förderung nach diesem KWF-Programm kann auch nach der »De-minimis«-Regel erfolgen.

5.2 Wird die Förderung im Rahmen der »De-minimis«-Regel gewährt, ist die Grenze für alle im Rahmen von »De-minimis« gewährten Beihilfen von EUR 200.000,- in 3 Steuerjahren einzuhalten.

6 Wie sieht die Antrags- & Förderungsabwicklung aus?

6.1 Förderungsberatung

Die Mitarbeiter des KWF informieren und beraten den Förderungswerber zur Förderungsabwicklung seines Projekts. Sie koordinieren die Förderungsinstrumente der verschiedenen Förderstellen, um den optimalen Förderungsmix für das geplante Projekt zu erreichen.

6.2 Förderungsantrag

6.2.1 Förderungsansuchen sind unter Verwendung des dafür aufgelegten Antragsformulars⁵ vor Projektbeginn in einfacher Ausfertigung beim KWF vollständig ausgefüllt einzubringen. Als Projektbeginn gilt das Datum der jeweiligen Lieferung bzw. Leistung, der Beginn der Bauarbeiten, sowie die Leistung von (An-)zahlungen.

6.2.2 Für eine endgültige Förderentscheidung sind folgende Unterlagen zusätzlich beizubringen:

- a) detaillierte Darstellung des Projekts in Form eines Businessplanes
- b) detaillierte Aufstellung der Projektkosten
- c) sonstige Unterlagen, die für die Projektbeurteilung durch den KWF als notwendig erachtet werden
- d) Unterlagen über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens
- e) Berechtigungsnachweise
- f) Kopie des Antrags auf Erteilung einer Betriebsanlagengenehmigung bzw. Bestätigung der zuständigen Behörde, dass keine Genehmigung erforderlich ist

6.3 Förderungsprüfung

Der KWF prüft die Förderungswürdigkeit nach den vorliegenden Richtlinien | KWF-Programmen. Zur technischen und wirtschaftlichen Prüfung der einzelnen Förderungsansuchen können bei Bedarf externe Sachverständige herangezogen werden.

6.4 Förderungszusage

6.4.1 Die Entscheidung über die Förderung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt. Er erhält im Falle einer Zusage ein Förderungsangebot in zweifacher Ausfertigung oder ein begründetes Ablehnungsschreiben.

6.4.2 Das Förderungsangebot muss vom Förderungswerber **binnen 6 Wochen** (gerechnet ab Absendung durch den KWF) angenommen werden, d.h. ein Exemplar muss innerhalb der Frist firmenmäßig unterfertigt beim KWF einlangen (Posteingangsstempel des KWF ist ausschlaggebend). Langt das Förderungsangebot nicht rechtzeitig beim KWF ein, gilt es als zurückgenommen.

6.4.3 Zusätzlich zu den Auflagen, Bedingungen und Maßnahmen, die in diesem KWF-Programm bereits enthalten sind, können weitere besondere Förderungsvoraussetzungen im Förderungsangebot vereinbart werden.

⁵ Das Formular kann unter www.kwf.at/antrag heruntergeladen werden.

6.5 Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist durch Annahme des Förderungsanbots verpflichtet,

- a) innerhalb von **längstens 3 Monaten** nach Fertigstellung des Teil-| Gesamtprojekts einen firmenmäßig unterfertigten Teil-| Schlussbericht⁶ über das Vorhaben dem KWF vorzulegen; dem Schlussbericht müssen sämtliche Rechnungen und Zahlungsbelege im Original beigefügt sein; auf die Vorlage von Originalbelegen kann verzichtet werden, wenn vom Steuerberater | gewerblichen Buchhalter | Wirtschaftsprüfer | Buchprüfer oder von der Bank bestätigt wurde, dass sämtliche Originalbelege geprüft wurden und Kopien vorgelegt werden; beim Teilbericht kann von Seiten des KWF auf die Vorlage von Originalbelegen verzichtet werden; bei EU-kofinanzierten Projekten sind ausschließlich Originalbelege vorzulegen;
- b) zum Nachweis der Projektdurchführung und der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln sowie für den Fall von Überprüfungen durch den KWF, Bundes- oder EU-Stellen, sämtliche die Förderung betreffenden Unterlagen samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen für mindestens 10 Jahre, bei Gewährung von EU-Mitteln bis Ende 2022, entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren;
- c) eine auferlegte Behaltefrist für geförderte Investitionen einzuhalten; auf Verlangen ist dem KWF während der Behaltefrist, jeweils 9 Monate nach Ende des Geschäftsjahres, der unterfertigte Jahresabschluss – und falls gesetzlich erforderlich – der Lagebericht und das Testat des Abschlussprüfers vorzulegen bzw. die Behaltefrist gesondert zu bestätigen;
- d) den KWF zur Abbuchung⁷ der fälligen Annuitätenraten zu ermächtigen.

6.6 Auszahlung

6.6.1 Die Förderung wird ausbezahlt, wenn der Förderungswerber

- a) das Förderungsangebot fristgerecht angenommen hat,
- b) sämtliche Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind und
- c) den Nachweis der korrespondierenden Ausnutzung eines kommerziellen Darlehens seiner Hausbank(en) erbracht hat.

6.6.2 Die Auszahlung kann in Raten erfolgen, wobei die genaue Festlegung im Förderungsangebot vorgenommen wird.

7 Allgemeines

7.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit in gegenständlichem KWF-Programm nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gilt|gelten die im Titel genannte|n Richtlinie|n und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen⁸ des KWF in der jeweils geltenden Fassung.

⁶ Ein Muster für den Teil-| Schlussbericht kann unter www.kwf.at/schlussbericht heruntergeladen werden.

⁷ Der Abbuchungsauftrag kann unter www.kwf.at/abbucher heruntergeladen werden.

⁸ Die AGB können unter www.kwf.at/agb heruntergeladen werden.

7.2 Laufzeit

Dieses KWF-Programm tritt mit 01.10.2008 in Kraft und ist bis 31.12.2014, bzw. für Regionalbeihilfen bis 30.06.2014, befristet. Förderungsanträge müssen bis spätestens 30.06.2014 beim KWF einlangen (das Datum des Posteingangsstempels des KWF ist ausschlaggebend).

